

# Verfahrensordnung für das Melde- und Beschwerdewesen der ESG Gruppe nach dem Lieferketten- sorgfaltspflichtgesetz (LkSG) und dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

ESG Elektroniksystem-  
und Logistik-GmbH

Livry-Gargan-Straße 6  
D-82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: +49 (89) 9216-0

Telefax: +49 49(89)9216-26 31

E-Mail: [compliance@esg.de](mailto:compliance@esg.de)

[www.esg.de](http://www.esg.de)

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit unserer

Genehmigung gestattet.

# 1 Zweck

Die ESG Elektroniksystem- und Logistik-GmbH und ihre Tochterunternehmen sind fest davon überzeugt, dass wir uns in einem Umfeld bewegen sollten, das auf den höchsten Standards der Integrität und Rechtmäßigkeit basiert. Wir legen großen Wert darauf, dass alle unsere Geschäftsaktivitäten in voller Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und ethischen Standards durchgeführt werden.

Um sicherzustellen, dass wir dieser Verpflichtung nachkommen, ist es unerlässlich, dass wir ein effektives System zur Meldung von Compliance-Verstößen etablieren. Wir ermutigen ausdrücklich alle Mitarbeitenden, Geschäftspartnerinnen und -partner sowie Externe, Bedenken oder Verdachtsmomente hinsichtlich möglicher Verstöße gegen Gesetze und unsere Compliance-Richtlinien zu melden.

Uns ist bewusst, dass solche Meldungen für einige Personen mit Unsicherheiten oder Bedenken verbunden sein können. Daher betonen wir nachdrücklich, dass wir eine Kultur der Offenheit, des Vertrauens und der Unterstützung fördern. Personen, die in gutem Glauben Hinweise geben, haben keinerlei negative Konsequenzen zu befürchten. Wir werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Identität geschützt bleibt und keine Vergeltungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die Meldung von Verdachtsmomenten ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Verantwortung jedes Einzelnen von uns. Es liegt in unserer gemeinsamen Verantwortung, eine Atmosphäre zu schaffen, in der wir ehrlich und transparent über mögliche Verstöße sprechen können, um diese rasch zu identifizieren und zu beheben.

Wir möchten Sie ermutigen, alle Bedenken oder Beobachtungen von möglichen Verstößen an unsere dafür vorgesehenen Meldestellen zu melden. Die entsprechenden Kontaktdaten und Verfahren sind in dieser Verfahrensordnung festgelegt.

Durch Ihre aktive Teilnahme an diesem Prozess tragen Sie dazu bei, dass wir weiterhin den höchsten Standards der Compliance entsprechen. Wir schätzen Ihre Unterstützung und sind dankbar für Ihr Engagement, um gemeinsam eine integre und rechtmäßige Unternehmenskultur zu fördern.

## 2 Was kann ich melden?

Über dieses Verfahren können alle Hinweise auf mögliche Gesetzes- und/oder Regelverstöße („Compliance Verstöße“) gemeldet werden. Insbesondere können menschenrechtlich oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen gemeldet werden, die den Geschäftsbereich der ESG-Gruppe oder entlang unserer Lieferkette entstehen.

# 3 Welche Beschwerdemöglichkeiten gibt es?

Alle Mitarbeiter-/innen und Dritte können über einen der folgenden Beschwerdekanaäle Hinweise abgeben:

## Hinweisgebersystem

Wer seine Meldung anonym abgeben möchte, kann unser Hinweisgebersystem nutzen. Das System „Integrity Line“ wird im Auftrag der ESG GmbH durch EQS Group AG (Hardturmstrasse 11, 8005 Zürich, Schweiz – im Folgenden „EQS“) betrieben. Der Betreiber EQS hat keinen Zugriff bzw. keine Einsicht in die erfassten Informationen.

Das Hinweisgebersystem ist durch verschiedene, technische Sicherheitsmaßnahmen geschützt. Um eine möglicherweise gewünschte Anonymität der hinweisgebenden Person sicherzustellen, werden keine IP-Adressen gespeichert.

Das Hinweisgebersystem ist unter <https://esg.integrityplatform.org> aufrufbar. Damit der Aufruf des Hinweisgebersystems über die Homepage nicht nachvollzogen werden kann, ist die Adresse nicht als Link, sondern nur als Text auf der Homepage zu finden.

## Ombudsperson

Als weiterer Beschwerdeweg kann die hinweisgebende Person sich auch an die Ombudsperson der ESG-Gruppe wenden. Die Ombudsperson, Herr Björn Rohde-Liebenau, ist erreichbar unter der Telefonnummer 069-9794 4949 bzw. rund um die Uhr per E-Mail über die E-Mail-Adresse [esg@risk-communication.de](mailto:esg@risk-communication.de). Der Kontakt mit der Ombudsperson ist für den Hinweisgebenden selbstverständlich kostenfrei.

## Postalische Meldung

Hinweise und Beschwerden können postalisch oder per Hauspost an ESG Compliance unter folgender Anschrift eingereicht werden:

ESG Elektroniksystem- und Logistik-GmbH  
Compliance, F1  
Livry-Gargan-Str. 6  
82256 Fürstenfeldbruck  
oder per E-Mail an [compliance@esg.de](mailto:compliance@esg.de).

## Persönliche Meldung

Hinweisgeber, die Ihren Hinweis persönlich mitteilen möchten, können während der Geschäftszeiten der ESG, Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr, jederzeit am Verwaltungssitz Livry-Gargan-Str. 6 in 82256 Fürstenfeldbruck mit dem Chief Compliance Officer oder der Compliance Abteilung in Kontakt treten. Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache, die rund um die Uhr über die E-Mail-Adresse [compliance@esg.de](mailto:compliance@esg.de) möglich ist.

## Beschwerdestelle und interne Meldestelle

Mitarbeiter/-innen der ESG-Gruppe aber auch externe Dritte können Compliance Verstöße jederzeit direkt an die Compliance-Abteilung (Beschwerde- und Meldestelle) oder den Chief Compliance Officer der ESG melden. Eine Kontaktaufnahme ist telefonisch Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr über die Telefonnummer 089-92161-0 sowie rund um die Uhr über die E-Mail-Adresse [compliance@esg.de](mailto:compliance@esg.de) möglich.

Mitarbeitende können sich darüber hinaus an Führungskräfte, Pflichtenträger (z.B. Datenschutzbeauftragte, Fachkraft für Arbeitssicherheit) oder Betriebsräte wenden.

# 4 Wer ist am Beschwerdeverfahren beteiligt?

Unabhängig des gewählten Beschwerdeverfahrens wird jede Meldung zur erstmaligen Schlüssigkeitsprüfung an die Compliance-Abteilung der ESG Elektroniksystem- und Logistik-GmbH („Beschwerdestelle“) geleitet.

# 5 Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Unabhängig von dem Beschwerdekanaal wird jeder Hinweis vertraulich behandelt. Alle Daten zu beteiligten Personen und Sachverhalten sind schutzwürdig und fallen in der Regel unter den besonderen Schutz des Hinweisgeberschutzgesetzes. Hinweise und Beschwerden können auch anonym, also ohne Namensnennung der hinweisgebenden Person abgegeben werden.

## 5.1 Erfassung von Hinweisen

Die ESG Compliance Abteilung (Beschwerdestelle) dokumentiert den Hinweis. Spätestens sieben Kalendertage nach Eingang einer Meldung erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung von der Beschwerdestelle.

## 5.2 Prüfung des Hinweises

Die Beschwerdestelle prüft zunächst, ob ausreichend Informationen für eine weitere Sachverhaltsaufklärung vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Beschwerdestelle, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Details zu erfragen. Falls keine Kontaktaufnahme möglich ist und auch nicht ausreichend Informationen vorliegen, wird der Fall geschlossen.

## 5.3 Klärung des Sachverhalts

Die Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn (insb. in Fällen des LkSG) unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an eine andere zuständige unterstützende Stelle innerhalb des Unternehmens zur Bearbeitung weiter. Die Beschwerdestelle achtet darauf, dass dabei keine Interessenkonflikte bestehen.

Im Laufe der Untersuchung wird der Hinweisgebende bei Bedarf von der Beschwerdestelle oder von der zuständigen Abteilung kontaktiert und um weitere Informationen gebeten.

Steht nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass insbesondere hinsichtlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Belange kein Risiko verwirklicht ist und auch keine sonstigen Compliance-Verstöße vorliegen, wird der Fall geschlossen.

## 5.4 Erarbeitung einer Lösung

Kommt die Beschwerdestelle bzw. die zuständige Stelle jedoch zu dem Schluss, dass sich der Hinweis bestätigt hat, wird ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet und es werden die für diesen Fall notwendigen Folgemaßnahmen eingeleitet und umgesetzt. Folgemaßnahmen können insbesondere die Anpassung interner Prozesse oder des Risk-Managements oder Disziplinarmaßnahmen sein. Die Umsetzung wird von der zuständigen Abteilung und der Beschwerdestelle nachverfolgt.

## 5.5 Abschluss des Verfahrens

Die hinweisgebende Person wird von der Beschwerdestelle über den Ausgang des Verfahrens informiert, soweit eine Kontaktmöglichkeit besteht. Bei Beschwerden, die eine aufwendige Untersuchung zur Folge haben, kann dies einige Zeit, mitunter auch Monate dauern.

# 6 Schutz der hinweisgebenden Person

Wir legen großen Wert auf die Förderung einer Kultur der Transparenz und Integrität. Jede hinweisgebende Person, die in gutem Glauben das Beschwerdeverfahren nutzt, wird geschützt und muss keine negativen Konsequenzen befürchten.

Darüber hinaus sind das Ansehen der Person, das Arbeitsverhältnis und die Karrierechancen eines redlichen Hinweisgebers zu schützen, auch und gerade dann, wenn der zutreffende Hinweis auf einen Compliance-Verstoß möglicherweise Nachteile für das Unternehmen mit sich bringt.

Absichtliche Falschmeldungen oder böswillige Behauptungen werden jedoch nicht toleriert.

Kontakt:

**Compliance Abteilung der ESG: [compliance@esg.de](mailto:compliance@esg.de)**